



CÖLLEDAER ANZEIGER

Amtsblatt der VG Kölleda
mit den Mitgliedsgemeinden Kölleda, Beichlingen,
Großneuhäuser, Kleinneuhäuser, Ostramondra und Schillingstedt

Ausgabe Nr. 13/16
vom 22.12.2016
kostenlos an alle
Haushalte

Einzelbezug: von
Druckerei & Verlag
C. F. Standhardt,
Kölleda, Enge Gasse 3,
für 1,00 EUR incl. 7% MwSt.
+ Versandkosten möglich.

Erscheint in der Regel
einmal monatlich.
Auflage: 4220

Herausgeber:
Verwaltungsgemein-
schaft Kölleda

Druck:
Druckerei & Verlag
C. F. Standhardt

Termin
Januarausgabe:
19.01.2017
Redaktionsschluss:
27.12.2016

Texte bitte bei der
Verwaltungsgemein-
schaft Kölleda,
Markt 1, Zimmer 3,
einreichen.

Anzeigen bitte bei
Druckerei & Verlag
C. F. Standhardt,
99625 Kölleda,
Enge Gasse 3,
oder unter Tel.-Nr.
0 36 35 / 60 18 880
abgeben.

*Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en)
in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Kölleda*

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Kölleda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nach der aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) nach der aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nach der aktuellen Fassung, der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) nach der aktuellen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Kölleda vom 14.06.2013 hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in der Sitzung am 30.11.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kölleda.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Kölleda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet. Die Verpflegungskosten werden in einem privatrechtlichen Verhältnis zwischen dem Essenanbieter und den Eltern erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr im Sinne von § 6 sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6
Höhe, Fälligkeit und Zahlung des Verpflegungsentgeltes

- (1) Für Getränke wird ein Pauschalbetrag bei Ganztagsbetreuung in Höhe von 3,00 € und bei Halbtagsbetreuung in Höhe von 2,00 € je Kind und Monat erhoben. Der Betrag wird vierteljährlich in der Kindertageseinrichtung abgerechnet.

§ 7
Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8
Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Besteht ein Anspruch für zwei Kinder, verringert sich der Beitrag für alle Kinder der Familie in der Kindertageseinrichtung auf 80 %, bei einem Anspruch für 3 oder mehr Kinder auf 60 %. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Es werden folgende Elternbeiträge für Kinder ab 2 Jahren erhoben:

	<i>Ganztagsbetreuung je Kind</i>	<i>Halbtagsbetreuung je Kind</i>
Familie mit 1 Kind	130,00 €	78,00 €
Familien mit 2 Kindern	104,00 €	62,00 €
Familie mit 3 oder mehr Kindern	78,00 €	47,00 €

- (4) Es werden folgende Elternbeiträge für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr erhoben:

	<i>Ganztagsbetreuung je Kind</i>	<i>Halbtagsbetreuung je Kind</i>
Familie mit 1 Kind	170,00 €	102,00 €
Familien mit 2 Kindern	136,00 €	82,00 €
Familie mit 3 oder mehr Kindern	102,00 €	61,00 €

- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Dieser Beitrag wird erstmalig bei der zweiten unentschuldigtem Überschreitung der Schließzeit fällig, danach bei jeder Überschreitung.
- (6) Bei einer An- bzw. Ummeldung auf halbtags erfolgt die Betreuung maximal 5 Stunden. Die Elternbeiträge reduzieren sich auf 60 % der Beiträge für Ganztagsbeiträge. Eine Ummeldung des Betreuungsumfangs ist nur zum darauffolgenden Monatswechsel nach Bekanntgabe möglich.
- (7) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölle da unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (8) Für die tageweise Betreuung von Gastkindern in den Kindertagesstätten wird ein Betrag von 10 Euro je Tag erhoben. Bei Halbtagsbetreuung verringert sich dieser Betrag auf 6,50 €. Die Aufnahme kann nur nach vorheriger Anmeldung bei der Leiterin der Einrichtung und bei freier Platzkapazität erfolgen.

§ 9
Bescheiderteilung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kölle da erlässt im Namen der Stadt Kölle da für jedes Kind einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Eine neue Bescheiderteilung erfolgt nur bei Veränderungen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kölle da vom 29.02.2016 außer Kraft.

Kölle da, den 08.12.2016

gez. Hoffmann
Bürgermeister

